

## **Omrans Foto symbolisiert Leid in Syrien**

### **Dokumentation der Kriegsfolgen trifft auf großes öffentliches Interesse**

Zwei Brüder, von denen einer einen Luftangriff auf Aleppo nicht überlebt hat, sind Thema in der Online-Ausgabe einer überregionalen Zeitung. Zum Beitrag gestellt ist ein Foto des überlebenden Jungen Omran. Es zeigt ihn staubbedeckt und blutverschmiert in einem Rettungsfahrzeug sitzend. Ein Leser der Zeitung ist der Ansicht, die Berichterstattung verstoße gegen mehrere presseethische Grundsätze. Vor allem stört er sich an dem Abdruck des Fotos. Das Bild sei wohl ohne die Einwilligung des Kindes oder eines Entscheidungsberechtigten entstanden und veröffentlicht worden. Mit der Verbreitung im Netz seien die Persönlichkeitsrechte Omrans verletzt worden. Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitung hält die Vorwürfe für unbegründet. Das Foto des kleinen, verstörten Jungen stehe ikonographisch für das Grauen des Krieges um Aleppo. Er vergleicht dieses Bild mit dem des kleinen Aylan, der im vergangenen Jahr tot an der griechischen Küste aufgefunden worden war. Der Journalist teilt mit, er könne sich an kein Medium erinnern, das sich den Videosequenzen und Bildern des kleinen Omran nach seiner Rettung aus den Trümmern seines Hauses habe entziehen können. Das Bild habe wie kein anderes eine wichtige Mahnung in die Welt geschickt.

Die Beschwerde ist unbegründet. Der Presserat sieht keine Verletzung von presseethischen Grundsätzen. Richtlinie 8.2 des Pressekodex verlangt den Schutz der Identität von Opfern. Das berechnigte öffentliche Interesse an der Dokumentation der im Krieg in Syrien auch an Kindern verübten Gräueltaten ist jedoch so groß, dass die Veröffentlichung des Fotos zulässig ist. Der Beschwerdeausschuss berücksichtigt auch, dass das Bild und der Name des Jungen als Symbol des Leids, dem syrische Kinder durch den Krieg ausgesetzt sind, bereits millionenfach im Internet verbreitet worden waren. Die Zeitung hat auch nicht gegen die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) und 11 (Sensationsberichterstattung, Jugendschutz) verstoßen. An der Dokumentation der Folgen des Krieges vor allem für die Kinder besteht ein überragendes öffentliches Interesse. Daher ist die Darstellung des verletzten Kindes gerechtfertigt. Das Bild ist ein Beleg für die auch an Kindern verübten Verbrechen. Weder Bild noch Artikel nehmen dem Jungen seine Würde. Die Veröffentlichung macht Omran nicht zum Gegenstand voyeuristischer Betrachtung, sondern stellt sich auf seine Seite. Das Foto ist ein Dokument der Zeitgeschichte. Es steht symbolisch für das Leid, das der Krieg in Syrien über die Menschen bringt. (0740/16/1)

**Aktenzeichen:**0740/16/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2016

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** unbegründet